

---

**ADRESS SHOP**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen**



---

Gültig ab 26.11.2019



---

# Inhaltsverzeichnis

Gültig ab 26.11.2019

1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlage	3
2	Vertragsverhältnis	3
3	Dienstleistungsangebot der Post	3
4	Umfang der Datennutzung	3
5	Entgelt/Rechnungslegung	4
6	Haftung	4
7	Vertragsstrafe/Pönale	5
8	Datenschutz	5
9	Rechtsweg und Gerichtsstand	5
10	Sonstige Bestimmungen	6



## 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden „Post“) und ihren Kunden im Dienstleistungsbereich - „ADRESS SHOP“.
- 1.2 Die Geltung von Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, etc. des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3 Die in Punkt 3. genannten Leistungen erbringt die Post nur für Unternehmer im Sinne des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch; BGBl I 120/2005 idgF).

## 2 Vertragsverhältnis

- 2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Post kommt unter Geltung dieser AGB wie folgt zustande:
  - durch Annahme des schriftlichen Angebotes der Post durch firmenmäßige Zeichnung des Kunden und Eingang bei der Post innerhalb von 6 Wochen ab Angebotslegung. Nach Ablauf der Frist verliert das Angebot seine Gültigkeit. Das schriftliche Angebot enthält den Leistungsumfang und die Entgelte.

## 3 Dienstleistungsangebot der Post

- 3.1 Die Post bietet folgende Leistungen an:
  - die Bereitstellung von personenbezogenen Adressen einer bestimmten Zielgruppe aus dem marketingfähigen Datenbestand gem § 151 GewO der Post (im Folgenden „Post-Adressen“) und/oder
  - die Vermittlung von Nutzungsrechten für personenbezogene Adressen im Rahmen des Listbrokings gem § 151 Abs 2 GewO (im Folgenden „Listbroking-Adressen“).

### 3.2 Angebotslegung

- 3.2.1 Der Kunde richtet an die Post eine Anfrage über die Bereitstellung von Adressen einer bestimmten Zielgruppe. Die Post selektiert die Adressen anhand der vom Kunden bekannt gegebenen Zielgruppenbeschreibung und legt an den Kunden ein entsprechendes Angebot. Die im Angebot der Post angeführte Stückzahl von Adressen ist, durch laufende Zu- oder Abgänge von Adressen bedingt, unverbindlich. Deshalb gilt die Stückzahl als vereinbart, die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Adressen zu der bestellten Zielgruppe bei der Post verfügbar ist. Dies kann eine Mehr- oder Minderlieferung gegenüber dem Angebot zur Folge haben. In diesen Fällen erhöht bzw. ermäßigt sich das zu verrechnende Entgelt gemäß den vereinbarten Stück-Entgelten laut Angebot.

Sollten die Datensätze aufgrund der Zielgruppenbeschreibung nicht direkt durch die Post selektierbar sein, so kann die Post auf Adressdatensätze im Rahmen des Listbrokings zurückgreifen .

- 3.2.2 Bei Zustandekommen des Vertrags stellt die Post die laut Angebot selektierten Post- oder Listbroking Adressen dem Kunden mittels sicherer elektronischer Datenübermittlung zur Verfügung. Die zulässige Nutzung der von der Post an den Kunden gelieferten Adressen richtet sich nach dem vom Kunden bestellten Nutzungsumfang und ist in Punkt 4. „Umfang der Datennutzung“ geregelt.

## 4 Umfang der Datennutzung

- 4.1 Die Nutzung der Daten darf ausschließlich zu Werbe- und Marketingzwecken im Sinne des § 151 Gewerbeordnung (GewO 1994, BGBl I 194/1994 idgF) erfolgen.

### 4.2 Nutzung von Post-Adressen

Die Post bietet personenbezogene Post-Adressen mit folgenden Nutzungsrechten an:

- Einmalige Nutzung („Miete“): Der Kunde ist zur entgeltlichen, einmaligen eigenen Nutzung der Adressen für eigene Zwecke berechtigt. Die Adressen und alle davon hergestellten Kopien sind direkt nach der einmaligen Nutzung zu löschen. Von dieser Lösungsverpflichtung ausgenommen ist der Response, also Namen und Kontaktdaten jener Personen, die im Zuge der Adressnutzung dem Kunden ihre Daten bekannt gegeben haben und nun Kunden oder Interessenten des Kunden sind.

- Nutzung für 12 Monate („Leasing“): Der Kunde ist zur entgeltlichen eigenen Nutzung der Adressen für eigene Zwecke innerhalb eines Jahres ab Unterfertigung des Angebotes berechtigt. Nach Ablauf dieses Jahres sind die Adressen und alle davon hergestellten Kopien zu löschen. Von dieser Lösungsverpflichtung ausgenommen ist der Response, also Namen und Kontaktdaten jener Personen, die im Zuge der Adressnutzung dem Kunden ihre Daten bekannt gegeben haben und nun Kunden oder Interessenten des Kunden sind.

- Uneingeschränkte Nutzung („Kauf“): Der Kunde ist zur entgeltlichen, zeitlich uneingeschränkten eigenen Nutzung der postalischen Adressen für eigene Zwecke berechtigt.

### 4.3 Nutzung von Listbroking-Adressen

Die Post vermittelt personenbezogene Listbroking-Adressen mit folgenden Nutzungsrechten:

- Einmalige Nutzung („Miete“): Der Kunde ist zur entgeltlichen, einmaligen eigenen Nutzung der Adressen für eigene Zwecke berechtigt. Die Adressen werden an einen vom Kunden namhaftgemachten Lettershop geliefert. Die Adressen und alle davon hergestellten Kopien sind direkt nach der einmaligen Nutzung vom Kunden und Auftragsverarbeiter (zB der namhaftgemachte Lettershop) zu löschen. Diese Lösungsverpflichtung hat der Kunde dem Auftragsverarbeiter zu überbinden. Von dieser Lösungsverpflichtung ausgenommen ist der Response, also Namen und Kontaktdaten jener Personen, die im Zuge der Adressnutzung dem Kunden ihre Daten bekannt gegeben haben und nun Kunden oder Interessenten des Kunden sind.



#### 4.4 Unzulässige Datennutzung

Es ist dem Kunden nicht gestattet, die von der Post bezogenen Post-Adressen oder Listbroking-Adressen Dritten, das sind auch alle Unternehmen, an denen der Kunde beteiligt ist und die am Kunden beteiligt sind – (un)entgeltlich in irgendeiner Form zu überlassen. Ausgenommen von diesem Weitergabeverbot ist die Überlassung der Daten an Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 28 der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO).

- 4.5 Die Einhaltung der Nutzungsvorschriften wird durch das Einpflegen von Kontrolladressen überwacht. Zum Nachweis des Verstoßes durch den Kunden genügt die Vorlage einer Kontrolladresse.
- 4.6 Eine über die Nutzungsdauer hinausgehende Speicherung ist nicht zulässig.

#### 5 Entgelt/Rechnungslegung

- 5.1 Dem Kunden wird das Entgelt gemäß Angebot in Rechnung gestellt. Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte, d.h. exklusive aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer.
- 5.2 Die Fälligkeit und Begleichung des Rechnungsbetrages richtet sich nach der mit der Post gesondert abgeschlossenen Stundungsvereinbarung; bei Nichtbestehen einer solchen Vereinbarung ist der jeweilige Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu überweisen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles ist die Post berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idGF zu verrechnen; als Bemessungsgrundlage gilt der nach Ablauf des Zahlungsziels offene Rechnungsbetrag. Die Post hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

- 5.3 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum schriftlich bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

#### 6 Haftung

- 6.1 Gewährleistung  
Die Zuteilung der einzelnen Adressen zu einer bestimmten Zielgruppe bzw. die Zuteilung eines Kriteriums zu einer Adresse erfolgt aufgrund eigener oder der Post von dritter Seite gemeldeter Feststellungen. Infolge der Eigentümlichkeit im Adressen Verlagsgewerbe kann die Post nicht überprüfen, ob der Adressat in Wirklichkeit jener ist, wofür er ausgegeben wird oder wofür er sich selbst ausgibt. Die Post kann daher weder Gewähr für die richtige Zuteilung einer Adresse bzw. eines Kriteriums noch für die Vollständigkeit einer Zielgruppe leisten. Auf Grund der stets vorhandenen Änderungen durch Umzüge, Todesfälle, Konkurse oder Ähnliches leistet die Post zudem keine Gewähr dafür, dass die postalischen Adressen richtig, vollständig oder aktuell sind.

Für den Fall, dass bei Post-Adressen oder Listbroking-Adressen der Anteil an unzustellbaren Sendungen 6%

- bezogen auf die gesamte gelieferte Adressmenge - übersteigt, ersetzt die Post dem Kunden das für den 6% übersteigenden Anteil entrichtete Adress-Entgelt pro unzustellbarer Adresse, sofern der Post die mit den entsprechenden Postvermerken versehenen Umschläge oder Karten innerhalb von sechs Wochen nach Bereitstellung der Adressen zugesandt werden, damit die Anzahl der Retouren festgestellt und diese Adressen in den Datenbeständen berichtigt werden können. Für die Bemessung, ob der Anteil der unzustellbaren Sendungen höher als 6% ist, sind nur die Retourengründe „verzogen“, „verstorben“, „unbekannt“, „falsche PLZ“, „Abgabestelle unbenutzt“ und „Anschrift ungenügend“ heranzuziehen.

- 6.2 Auf die Geltung der Mängelrügeobliegenheit (§§ 377, 378 UGB) wird ausdrücklich hingewiesen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate.
- 6.3 Im Falle der Gewährleistung hat die Post die Mängel zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen. Der Kunde kann die Minderung des Entgeltes oder den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn zwei Versuche der Post, die Leistungsstörung zu beheben, nach angemessener Fristsetzung des Kunden fehlgeschlagen sind. Macht der Kunde in diesem Falle von seinem Recht auf Herabsetzung des Entgeltes oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages keinen Gebrauch, so kann die Post ihrerseits vom Vertrag zurücktreten.
- 6.4 Fälle höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können - suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die daraus folgenden Verzögerungen den Zeitraum von acht Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Als höhere Gewalt gelten auch die von der Post nicht verschuldeten Folgen eines Arbeitskampfes bei der Post



oder einem Dritten, sofern sich dadurch Auswirkungen auf die Leistung der Post ergeben.

- 6.5 Der Kunde ist für die von ihm eingesetzten Geräte (Hardware und Software) und ihre Tauglichkeit zur Datenübertragung mit der Post allein verantwortlich. Ein Ausfall seiner Geräte entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- 6.6 Schadenersatz  
Die Post haftet dem Kunden nur für Schäden, die durch ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind. Der Schadenersatz ist in jedem Fall mit der Höhe des jeweils vereinbarten Entgelts, maximal jedoch mit EUR 3.000,00 begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 6.7 Der Ersatz von – sonstigen - mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, (Mangel)Folgeschäden, Verzugschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen oder Umsätzen, Zinsverlusten, von Schäden aus Ansprüchen Dritter, etc. ist jedenfalls – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 6.8 Für sämtliche Schäden, die aus einer Veränderung der Adressen durch Dritte oder den Kunden selbst resultieren, übernimmt die Post keine Haftung.
- 6.9 Die Gefahr des Verlustes von Daten trägt der Kunde.

## 7 Vertragsstrafe/Pönale

- 7.1 Bei jeder Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser AGB insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Datennutzung aus Punkt 4 ist der Kunde zur Zahlung eines verschuldensunabhängigen Pönale in Höhe des zehnfachen des jeweils vereinbarten Entgelts verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund seiner Zuwiderhandlung Dritte Adressen der Post verwenden.
- 7.2 Das Recht der Post zur Geltendmachung eines Schadenersatzes bleibt von der Zahlung des Pönale unberührt.

## 8 Datenschutz

- 8.1 Hinsichtlich der Post-Adressen erklärt Post als Verantwortlicher iSd DSGVO und Inhaber der Post-Adressen iSd § 151 Abs 5 GewO gegenüber dem Kunden rechtsverbindlich, dass die betroffenen Personen hinsichtlich der Verarbeitung und Weitergabe von Namen, Geschlecht, Titel, akademischer Grad, Anschrift, Geburtsdatum, Berufs- Branchen- oder Geschäftsbezeichnung und Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Kunden- und Interessentendatei für Marketingzwecke Dritter im Zuge der Information nach Art 13 DSGVO ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen wurden, die Übermittlung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter im Zeitpunkt der Ermittlung oder auch jederzeit danach zu untersagen und dass keine Untersagung seitens der von der Weitergabe ihrer Daten betroffenen Personen erfolgt ist.
- 8.2 Hinsichtlich der Listbroking-Adressen wird festgehalten, dass der jeweilige Inhaber der gegenständlichen

Kunden- und Interessentendatei Verantwortlicher iSd DSGVO ist. Die Post handelt hierbei lediglich als Treuhänder und ist nicht Inhaber der Daten. Die Post ist sowohl Auftragsverarbeiter des Inhabers der Kunden- und Interessentendatei, als auch des Kunden. Sollte kein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen der Post als Auftragsverarbeiter und dem Kunden als Verantwortlichem abgeschlossen sein, gilt der diesen AGB angehängte Auftragsverarbeitungsvertrag als vereinbart.

- 8.3 Der Kunde ist hinsichtlich des konkreten Einsatzes der ihm übermittelten Daten in Ausübung seines Nutzungsrechtes Verantwortlicher iSd DSGVO mit jenem Rechte- und Pflichtenumfang, der seiner Verfügungsgewalt über die verwendeten Daten entspricht.
- 8.4 Die Post hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz; BGBl I 120/2017 idgF, – DSGVO) bzw. die DSGVO, ein.
- 8.5 Die Post erklärt, dass sie für die Leistungen gemäß dieser AGB grundsätzlich nur Daten einsetzt, deren Nutzung auf Grund der Bestimmungen des § 151 GewO, des Telekommunikationsgesetzes 2003 (BGBl I Nr. 70/2003 –TKG), des DSGVO und der DSGVO und dieser AGB für diesen Zweck zulässig ist.
- 8.6 Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, datenschutzrechtliche Bestimmungen wie insbesondere das DSGVO bzw. die DSGVO sowie die Bestimmungen des TKG einzuhalten. Insbesondere ist der Kunde für die Zulässigkeit der Verarbeitung, Nutzung und Löschung der Daten, Überbindung der Lösungsverpflichtung an seine Auftragsverarbeiter sowie der Wahrung der Rechte des Betroffenen verantwortlich und hat die Post bei einer Inanspruchnahme durch Dritte zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 8.7 Der Kunde hat die Aussendung im Zuge von Marketingaktionen so durchzuführen oder zu gestalten, dass durch entsprechende Kennzeichnung des ausgesendeten Werbematerials die Identität des benutzten Ursprungsdateisystems nachvollziehbar ist.
- 8.8 Verlangt ein Betroffener die Berichtigung, Löschung seiner Daten oder schränkt er die Datennutzung ein, schickt die Post jenen Kunden, die Post-Adressen des Betroffenen erhalten haben, eine Mitteilung gemäß Artikel 19 DSGVO, an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Durch diese Mitteilung werden dem Kunden Datensätze von Betroffenen übermittelt, die insbesondere der Verwendung zu Marketingzwecken widersprochen (Art 18, 21 DSGVO) oder eine Löschung (Art 17 DSGVO) begehrt haben.

## 9 Rechtsweg und Gerichtsstand

- 9.1 Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.



- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht.

## 10 Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Jede Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Post der Aufrechnung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 10.2 Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag können nur mit vorgängiger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten werden.
- 10.3 Die Post ist berechtigt, jederzeit sämtliche ihrer Rechte und Pflichten aus einer im Rahmen dieser AGB geschlossenen Vereinbarung ohne Zustimmung des Kunden auf dritte Unternehmen zu übertragen, mit denen die Post im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (BGBl I 68/1965 idgF) verbunden ist.
- 10.4 Verbindlich ist nur was schriftlich vereinbart ist, es gelten keine mündlichen Nebenabreden.
- 10.5 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.
- 10.6 Sollten Teile dieser AGB rechtsunwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle rechtsunwirksamer Teile dieser AGB treten jene für die Post günstigsten rechtswirksamen Ergebnis am nächsten kommen.

---

**Österreichische Post AG**

Postkundenservice  
Business Hotline: 0800 212 212

Unternehmenszentrale  
Daten- und Adressmanagement Rochusplatz 1, 1030 Wien

[post.at/adressshop](https://post.at/adressshop)  
[adressmanagement.post.at/adressshop](https://adressmanagement.post.at/adressshop)

Stand: 11 2019  
Satz- und Druckfehler vorbehalten.  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [post.at/datenschutz](https://post.at/datenschutz)

Rechtsform: Aktiengesellschaft Sitz in politischer Gemeinde Wien  
FN 180219d des Handelsgerichts Wien



---

**ADRESS SHOP**

**Anlage Auftragsverarbeitungsvertrag**



---

Gültig ab 26.11.2019



---

# Inhaltsverzeichnis

Anlage Auftragsverarbeitungsvertrag ADRESS SHOP  
Gültig ab 26. 11. 2019

1	Gegenstand der Vereinbarung	3
2	Pflichten des Auftragsverarbeiters	3
3	Sub- Auftragsverarbeiter	4
4	Dauer der Vereinbarung	4
5	Datenschutz und Datensicherheit	4
6	Sonstige Bestimmungen	4
	ANLAGE 1 - Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen	5
	ANLAGE 2 - Technisch - organisatorische Maßnahmen	6
	ANLAGE 3 - Sub- Auftragsverarbeitete	10



## VEREINBARUNG ÜBER EINE AUFTRAGSVERARBEITUNG nach Art 28 DSGVO

### 1 Gegenstand der Vereinbarung

- a. Tätigkeiten im Zuge der Vermittlung von Nutzungsrechten für personenbezogene Adressen im Rahmen des Listbrokings gem § 151 Abs 2 GewO, deren Leistungsgegenstand dem jeweiligen Auftrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ADRESS SHOP der Österreichische Post AG, abrufbar unter [www.post.at/agb](http://www.post.at/agb), zu entnehmen ist.

Im Rahmen dieser Vereinbarung sind unter „personenbezogenen Daten“, solche personenbezogenen Daten zu verstehen, die der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter im Rahmen der oben näher beschriebenen Vereinbarung überlässt bzw. deren Verarbeitung dem Auftragsverarbeiter in jener Vereinbarung aufgetragen wird. Es wird festgehalten, dass die Post ausschließlich als Auftragsverarbeiter iSd DSGVO auftritt.

- b. Verarbeitet werden Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen gemäß Anlage 1.

### 2 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- a. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen (E-Mail ausreichend) Aufträge des Verantwortlichen zu verarbeiten.
- b. Der Auftragsverarbeiter ist nicht befugt, personenbezogene Daten des Verantwortlichen ohne dessen schriftliche Einwilligung Dritten offenzulegen.
- c. Soweit der Auftragsverarbeiter dazu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, hat er den Verantwortlichen unverzüglich im Vorhinein zu informieren.
- d. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte, zu der keine gesetzliche Verpflichtung des Auftragsverarbeiters besteht, setzt einen schriftlichen (E-Mail ausreichend) Auftrag des Verantwortlichen voraus.
- e. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters darf nur nach vorherigem schriftlichem (E-Mail ausreichend) Einverständnis des Verantwortlichen erfolgen.
- f. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses und erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Er hat alle mit der Datenverarbeitung betrauten Personen verpflichtet, personenbezogene Daten, die diesen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich werden, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtungen, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger

Grund für eine Übermittlung/Bekanntgabe der Daten besteht.

Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

- g. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, die in Anlage 2 beschriebenen und ausgewählten, dem Risiko angemessenen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen zu haben und auch in Zukunft zu ergreifen, um die personenbezogenen Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust zu schützen, um ihre ordnungsgemäße Verarbeitung und die Nichtzugänglichkeit für unbefugte Dritte sicherzustellen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich dazu, die technischen und organisatorischen Maßnahmen in obigem Sinne auf dem Stand der Technik zu halten und nach technischem Fortschritt bzw. geänderter Bedrohungslage zu aktualisieren bzw. anzupassen.

- h. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) und unter Berücksichtigung des österreichischen Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG idgF) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen und unterstützt diesen bei der Erfüllung diesbezüglicher Pflichten nach besten Kräften.

Wird ein entsprechender Antrag, mit dem Betroffenenrechte geltend gemacht werden, an den Auftragsverarbeiter gerichtet und ist aus dem Inhalt des Antrages ersichtlich, dass der Antragsteller den Auftragsverarbeiter irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm für den Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeit hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller unter Bekanntgabe des Datums des Einlangens des Antrages mitzuteilen.

- i. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation) nach besten Kräften.

- j. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind. Über Ersuchen des Verantwortlichen wird diesem im



Einzelfall auch die Erklärung über die Wahrung des Datengeheimnisses hinsichtlich jener Personen vorgelegt, die mit der Durchführung des Auftrags betraut sind.

- k. Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen personenbezogenen Daten das Recht eingeräumt, selbst durch qualifizierte und zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (gerichtlich zertifizierter Sachverständiger etc.) beim Auftragsverarbeiter die Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung nach vorheriger Ankündigung von mindestens 30 Werktagen (ausgenommen Samstag) auf eigene Kosten zu überprüfen. Dies während der büroüblichen Zeiten und in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters oder einer sonst für den Datenschutz verantwortlichen Person.
- l. Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung des Auftrags verpflichtet, dem Verantwortlichen alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die vertragsgegenständliche personenbezogene Daten enthalten, zu übergeben; davon unberührt bleibt die Speicherung der dem Auftragsverarbeiter überlassenen personenbezogenen Daten und Verarbeitungsergebnisse soweit und solange dieser für seine Leistungen Gewähr zu leisten hat.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Auftragsverarbeiter sämtliche vertragsgegenständliche personenbezogene Daten zu löschen oder diese nach Aufforderung des Verantwortlichen vor Durchführung der Löschung sicher zu verwahren. Dies gilt insbesondere, soweit der Auftragsverarbeiter zu einer weiteren Aufbewahrung von personenbezogenen Daten nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

Über Ersuchen des Verantwortlichen bestätigt der Auftragsverarbeiter die Datenlöschung schriftlich. Wenn der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die personenbezogenen Daten nach Beendigung des Auftrags entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftragsverarbeiters in dem Format, in dem er die personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen erhalten hat oder in einem anderen gängigen Format herauszugeben.

- m. Die Haftung richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften und allfälligen datenschutzrechtlichen Haftungsbestimmungen der Hauptleistungsvereinbarung. Sie ist mit der Höhe eines einjährigen Auftragsvolumens der Hauptleistungsvereinbarung gemäß Punkt 1a) begrenzt, sofern darin oder gesetzlich keine für den Auftragsverarbeiter günstigere Regelung besteht.

### 3 Sub-Auftragsverarbeiter

- a. Der Auftragsverarbeiter kann Sub-Auftragsverarbeiter heranziehen. Er hat den Verantwortlichen von der beabsichtigten Heranziehung so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Nicht hierzu gehören Nebendienstleistungen, die der

Auftragsverarbeiter z.B. als Post-/Transport-/Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Wartung/ Servicerung von Datenträgern und Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.

- b. Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Die Überbindung der Verpflichtungen ist dem Verantwortlichen über Aufforderung nachzuweisen.
- c. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.
- d. Der Verantwortliche erteilt seine Zustimmung zur Heranziehung der in Anlage 3 genannten SubAuftragsverarbeiter.

### 4 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt solange, bis ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen der Post als Auftragsverarbeiter und dem Kunden als Verantwortlichen abgeschlossen wird.

### 5 Datenschutz und Datensicherheit

- a. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen sichere Übertragungsdatenwege zur Verfügung. Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, die ihm bekanntgegebenen Zugangsdaten nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die Zugriff auf die Daten haben dürfen. Insbesondere wird der Verantwortliche das Ausscheiden von Mitarbeitern sofort an den Auftragsverarbeiter melden, der für die nunmehr zuständigen Mitarbeiter neue Zugangsdaten bekanntgeben wird. Die Zugangsdaten für ausgeschiedene Mitarbeiter werden vom Auftragsverarbeiter deaktiviert.
- b. Der Verantwortliche ist verpflichtet, dem Auftragsverarbeiter eine gültige E-Mail-Adresse für datenschutzrechtliche Belange, insbesondere für die Mitteilungen gemäß Artikel 19 DSGVO, bekanntzugeben. Sofern keine gesonderte E-Mail-Adresse bekanntgegeben wird, wird die E-Mail-Adresse des jeweiligen Online-Service Benutzers, bzw. die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners laut Angebot oder Vertrag herangezogen.
- c. Sollte der Verantwortliche Daten vom FTP-Server des Auftragsverarbeiters downloaden, so ist der Verantwortliche in der Verpflichtung, diese Daten sofort nach dem Download vom FTP-Server zu löschen.

### 6 Sonstige Bestimmungen

- a. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Für sämtliche Streitigkeiten



wird das für 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

- b. Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- c. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.
- d. Die Parteien vereinbaren, den Abschluss dieser Vereinbarung und deren Inhalt vertraulich zu behandeln. Dies gilt, insoweit die gegenständliche Vereinbarung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält und keine gesetzlichen Auskunftspflichten bestehen.
- e. Der Verantwortliche verpflichtet sich, (i) dass sich seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und eingesetzte und/ oder beauftragte Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt den Auftragsverarbeiter – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.
- f. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit des gesamten Vertrages.
- g. Die Anlagen 1, 2 und 3 gelten als integrierte Bestandteile der Vereinbarung.

## **ANLAGE 1- Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen**

- a. Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet

X Personenstammdaten (z.B. Anrede, Titel, Name)  
X Adressdaten (z.B. Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Bitte beachten Sie, keine weiteren Kategorien, als die oben genannten an den Auftragsverarbeiter zu übermitteln.

- b. Zu folgenden betroffenen Personengruppen werden personenbezogene Daten verarbeitet

X Interessenten



## ANLAGE 2 - Technisch - organisatorische Maßnahmen

(Alle zu treffenden Maßnahmen sind konkret zu bestimmen, daher wurde Zutreffendes vom Auftragsverarbeiter angekreuzt)

Nr.	ZUTRITTSKONTROLLE	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
<b>1.1.</b>	<b>Gebäudeart</b>			
1.1.1.	Nutzung des Gebäudes	x		Gemeinsam mit Tochterunternehmen der Post
1.1.2.	Innerhalb eines Betriebsgeländes	x		Sicherheitsbereich des Daten- und Adressmanagements
<b>1.2.</b>	<b>Bewachung</b>			
1.2.1.	Bewachung des Gebäudes außerhalb der Betriebsstunden	x		
1.2.2.	Wachpersonal	x		Insbesondere durch Wachrundgänge in den Nachtstunden
1.2.3.	Bewegungsmelder	x		Im Hochsicherheitsbereich
1.2.4.	Alarmanlage	x		
1.2.5.	Verbindung zu Einsatzorganisationen	x		
<b>1.3.</b>	<b>Videoüberwachung</b>			
1.3.1.	Ort der Kameras	x		
1.3.2.	Überwachungszeitraum	x		24 h
1.3.3.	Mit Aufzeichnung	x		
<b>1.4.</b>	<b>Zutrittsbegrüßungskonzept</b>			
1.4.1.	Einteilung des Gebäudes in Sicherheitsbereiche	x		
1.4.2.	Festlegungen befugter Personen	x		
1.4.3.	Regelungen für Besucher / Fremde	x		Protokollierung aller Besucher und sichtbares Tragen einer Zutrittskarte aller Personen
1.4.4.	Berechtigungsausweise	x		Unterscheidung durch eigene Unternehmens- und Besucherausweise
1.4.5.	Pförtner / Empfangsdame	x		
1.4.6.	Elektronische Zutrittskontrolle	x		
1.4.7.	Vereinzelungsanlage	x		



Nr.	ZUGANGSKONTROLLE	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
<b>2.1.</b>	<b>PC - Workstation</b>			
2.1.1.	Passwortverfahren	x		
2.1.2.	Zeichen - Mix (Buchstaben / Nummern / Sonderzeichen)	x		
2.1.3.	Mindestlänge 8 Zeichen	x		
2.1.4.	Wechsel zwangsweise spätestens nach 3 Monaten	x		
2.1.5.	Passworthistorie	x		
2.1.6.	automatische Sperrmechanismen und Bildschirmsperre	x		
2.1.7.	Zugangssperre bei mehr als 3 Anmeldeversuchen	x		
2.1.8.	Zugangsprotokollierung	x		
<b>2.2.</b>	<b>Außerhalb</b>			
2.2.1.	Verschlüsselung „unterwegs“ befindlicher Datenträger/Festplatten	x		
2.2.2.	Firewall / Antivirussoftware	x		
2.2.3.	Regelmäßige Sicherheitsupdates / Patches	x		
<b>2.3.</b>	<b>Administration</b>			
2.3.1.	Regelmäßige Systemadministration vorhanden	x		
2.3.2.	Administratoren	x		
2.3.3.	Administratorenrichtlinie vorhanden	x		
2.3.4.	Spezielle Administratoren -Passwortkonvention vorhanden	x		
2.3.5.	Security Incident Management & Security Operation Center	x		

Nr.	ZUGRIFFSKONTROLLE	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
<b>3.1.</b>	<b>Berechtigungskonzept „need to know Basis“</b>	x		
3.2.	Protokollierung von Zugriffen	x		
3.3.	Klassifikationsschema für Daten	x		
3.4.	VPN Technologie	x		
3.5.	Pseudonymisierung	x		
3.6.	Datenschutzkonforme Entsorgung der Datenträger und Protokollierung	x		
3.7.	Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern	x		



Nr.	WEITERGABEKONTROLLE	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
<b>4.1.</b>	<b>Datenweiterleitung</b>			
4.1.1.	Mit welchen Medien soll die Datenweiterleitung durchgeführt werden (Bezug geplanter Auftrag)	x		
4.1.1.1.	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ E-Mail</li> <li>✓ FTP</li> <li>✓ Kurier</li> <li>✓ VPN</li> <li>✓ https, 128 bit verschlüsselt</li> </ul>	x		Nur in Ausnahmefällen (Kundenwunsch) E-Mail oder Kurier. Dann jedenfalls verschlüsselt.
4.1.1.2.	Elektronischer Transport/Medium verschlüsselt?	x		
4.1.1.3.	Dokumentierte Regelungen, Anweisungen für den Transport / Übertragung / Übergabe / Berechtigungen? (z.B. bei Fax gibt es Faxregeln?)	x		
4.1.1.4.	Übersicht über regelmäßige Abruf- und Übermittlungsvorgänge	x		
4.1.1.5.	Vollständigkeit- Richtigkeitsprüfung beim Empfang	x		
4.1.1.6.	Löschung / Rückgabe des Transportmediums	x		
4.1.1.7.	Intrusion-Detection-System	x		

Nr.	EINGABEKONTROLLE	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
<b>5.1.</b>	<b>Protokollierung</b>			
5.1.1.	Finden Protokollauswertungs-routinen in Bezug auf die geplante DV-Verarbeitung Anwendung	x		
5.1.2.	Zugriffsrechte auf die Auswertungen?	x		
5.1.3.	Aufbewahrungsdauer?	x		

Nr.	AUFTRAGSKONTROLLE	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
<b>6.1.</b>	<b>Auftragskontrolle</b>			
6.1.1.	Finden in Bezug auf Unterauftrags-verhältnisse standardisierte dem DSGVO entsprechende Verträge Anwendung?	x		
6.1.2.	Dokumentation/Ablage des Prozesses?	x		



Nr.	VERFÜGBARKEITS-KONTROLLE	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
<b>7.1.</b>	<b>Notfallkonzept</b>			
7.1.1.	Existiert eine Notfallplanung / Krisenplan (Disaster-Recovery) im Unternehmen?	x		
7.1.2.	Gibt es ein Datensicherungskonzeptes (Backup-Konzept)?	x		
7.1.3.	Das Unternehmen verfügt über Firewall und Virenschutzprogramme die fortlaufend aktualisiert werden.	x		
7.1.4.	Klimaanlage	x		
7.1.5.	Löschfristen	x		
7.1.6.	Meldewege und Notfallpläne	x		

Nr.	WEITERE MAßNAHMEN	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
<b>9.1.</b>	<b>Organisationsmaßnahmen</b>			
9.1.1.	Ist ein Datenschutzbeauftragter schriftlich bestellt?	x		datenschutz@post.at
	Gibt es ein Datensicherungskonzeptes (Backup-Konzept)?	x		
9.1.2.	Überprüfung, Bewertung und Evaluierung	x		
9.1.3.	Datenschutz-Management	x		
9.1.4.	Regelmäßige Mitarbeiterschulungen	x		
9.1.5.	Sicherheitsmanagement	x		
<b>9.2.</b>	<b>Sonstiges</b>			
9.2.1.	Datenschutzrechtliche Voreinstellungen/Techniken	x		
9.2.2.	Eindeutige Vertragsgestaltung	x		
9.2.3.	Sorgfältige Auswahl von Auftragsverarbeitern	x		
9.2.4.	Prüfung und Dokumentation von Sicherheitsmaßnahmen von Auftragnehmern	x		
9.2.5.	Verpflichtung auf Datengeheimnis (z.B. Mitarbeiter)	x		
9.2.6.	Weisungsrecht	x		
9.2.7.	Formalisiertes Auftragsmanagement	x		
9.2.8.	Kontroll-/Auditrecht	x		



### **ANLAGE 3 - Sub- Auftragsverarbeiter**

Der Auftragsverarbeiter ist befugt, folgende Sub-Auftragsverarbeiter heranzuziehen:

<b>NAME</b>	<b>ADRESSE</b>	<b>ART DER TÄTIGKEIT</b>
ATOS IT Solutions and Services GmbH	Siemensstraße 92 1210 Wien	Speicherung und Verarbeitung von Daten in sicheren Rechenzentren gem ISAE3402 SOC 2

---

**Österreichische Post AG**

Postkundenservice  
Business Hotline: 0800 212 212

Unternehmenszentrale  
Daten- und Adressmanagement Rochusplatz 1, 1030 Wien

[post.at/adressshop](https://post.at/adressshop)  
[adressmanagement.post.at/adressshop](https://adressmanagement.post.at/adressshop)

Stand: 11 2019  
Satz- und Druckfehler vorbehalten.  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [post.at/datenschutz](https://post.at/datenschutz)

Rechtsform: Aktiengesellschaft Sitz in politischer Gemeinde Wien  
FN 180219d des Handelsgerichts Wien

